

Drs. AR 101/2025

Handreichung: Alternative Akkreditierungsverfahren in der Akkreditierung¹

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 04.12.2025)

5

Inhalt

| | | |
|----|--|----|
| 0 | Präambel..... | 2 |
| 1 | Anforderungen an Alternative Verfahren | 2 |
| 2 | Verfahrensablauf..... | 3 |
| 10 | 2.1 Vorgespräch | 4 |
| | 2.2 Antrag auf Zustimmung..... | 5 |
| | 2.3 Vereinbarung | 6 |
| | 2.4 Begutachtungsverfahren | 6 |
| | 2.5 Antragsverfahren | 7 |
| 15 | 2.6 Stellungnahmeverfahren | 9 |
| | 2.7 Auflagenerfüllung | 9 |
| | 2.8 Begleitung | 10 |
| 20 | 3 Evaluation | 12 |

20

¹ Verfasst von Adriane Janosch und Ulf Schöne, Fachbereich Alternative Verfahren

0 Präambel

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag hat Hochschulen die Durchführung von Alternativen Akkreditierungsverfahren² ermöglicht und diese so als dritte Verfahrenslinie neben Programm- und Systemakkreditierung etabliert. Die vorliegende Handreichung führt in die einzelnen Verfahrensschritte in der Akkreditierung Alternativer Akkreditierungsverfahren ein. Sie richtet sich an alle an Alternativen Verfahren interessierte Personen, wie Hochschulmitglieder, Gutachterinnen und Gutachter, Vertreterinnen und Vertreter der Agenturen und der Landeswissenschaftsbehörden sowie die Mitglieder des Akkreditierungsrates. Die Handreichung wird zukünftig um weitere Abschnitte zur Regelung der Evaluation und der Reakkreditierung von Alternativen Verfahren ergänzt.

1 Anforderungen an Alternative Verfahren

Anders als für die Programm- und Systemakkreditierung gibt die MRVO keine eigenen Kriterien für Alternative Verfahren vor. § 34 Abs. 2 MRVO regelt lediglich, dass in Alternativen Verfahren die Kriterien nach Teil 2 und 3 der MRVO einzuhalten sind, und dass in ihnen die Grundsätze der angemessenen Beteiligung der Wissenschaft und die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 18 Abs. 2 MRVO zu berücksichtigen sind. Zusätzlich müssen nach § 34 Abs. 3 Alternative Verfahren geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits von Programm- und Systemakkreditierung zu gewinnen.

Der betreffende Absatz regelt auch, dass der Akkreditierungsrat im Rahmen der Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde seine Zustimmung nur verweigern kann, wenn das Alternative Verfahren die Maßstäbe nach Artikel 2 und die Grundsätze zur Verfahrensgestaltung nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die o.g. angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht einhält.

Die Begutachtung des Alternativen Verfahrens als Grundlage für dessen Akkreditierung soll daher u.a. Erkenntnisse zu folgenden Fragen liefern:

- Ist das Alternative Verfahren, in Anlehnung an die ESG und Teil 3 MRVO, adäquat gestaltet?
- Kann es gewährleisten, dass die gewünschten Ergebnisse auf Studiengangsebene nach Teil 2 und 3 MRVO und Artikel 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag erzielt werden können?

² Die Begriffe „Alternative Akkreditierungsverfahren“ und „Alternative Verfahren“ werden in Anlehnung an die MRVO synonym benutzt.

- Ist das Alternative Verfahren geeignet, grundsätzliche Erkenntnisse zur externen Qualitätssicherung jenseits von Programm- und Systemakkreditierung zu ermöglichen?

Auf der Grundlage des Begutachtungsergebnisses (sowie der Stellungnahme der Hochschule, der Berichterstattung durch die Begleitung und die Einschätzung der Landesbehörde) entscheidet der Akkreditierungsrat nach § 6 Abs. 1 der Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren (VoAAv) darüber, ob das Alternative Verfahren die Einhaltung der Kriterien nach Teil 2 und 3 der MRVO gleichwertig zu Programm- bzw. Systemakkreditierung gewährleisten kann.

Die Akkreditierung Alternativer Akkreditierungsverfahren gründet sich dabei auf folgenden Dokumenten:

- [Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area \(ESG\)³](#)
- [Studienakkreditierungsstaatsvertrag⁴](#)
- [Musterrechtsverordnung \(MRVO\)⁵](#)
- [Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren \(VoAAv\)⁶](#)

2 Verfahrensablauf

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird der Ablauf zur Akkreditierung eines Alternativen Verfahrens Schritt für Schritt erläutert. Die folgende Darstellung in Form eines Zeitstrahls soll einen Überblick über den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens ermöglichen und zeigt die einzelnen aufeinanderfolgenden Verfahrensschritte:

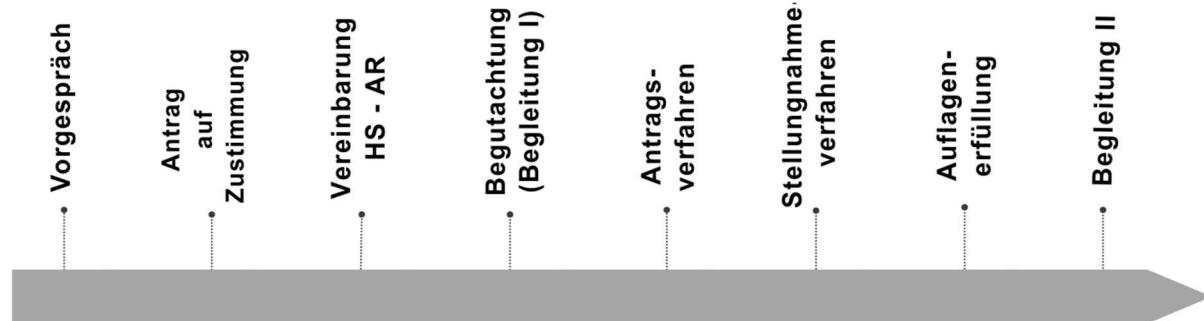


Abbildung 1: Zeitstrahl zur Darstellung des Verfahrensablaufs

³ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf

⁴ <https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/media/25>

⁵ <https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/media/23>

⁶ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/16>

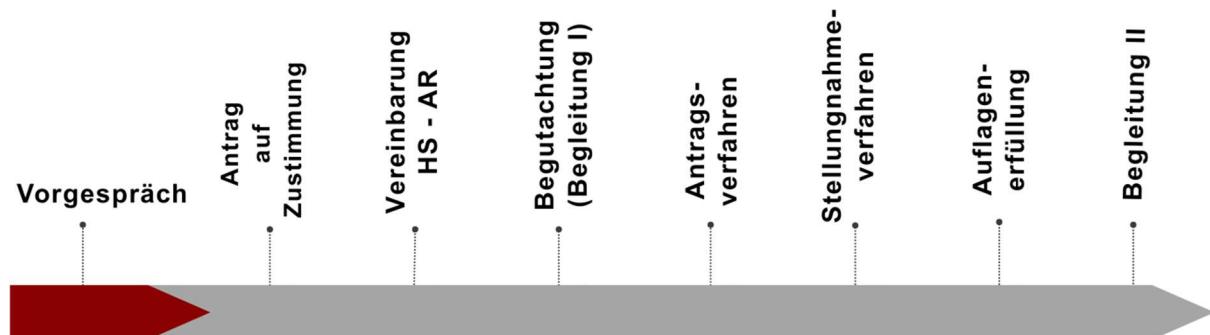
In den anschließenden Unterkapiteln wird jeder dieser Schritte näher beschrieben. Der Zeitstrahl zu Beginn jedes Abschnitts zeigt, an welcher Stelle im Gesamtprozess der Akkreditierung des Alternativen Verfahrens man sich jeweils befindet. Diese grafischen Elemente werden auch in die Beschlussvorlagen zu den Alternativen Verfahren übernommen, um so den jeweiligen zu behandelnden Verfahrensschritt prominent hervorzuheben.

5

Die folgende Darstellung stellt einen idealtypischen Verlauf des Akkreditierungsverfahrens des Alternativen Verfahrens dar. Abhängig von dessen Konzeption können auch Änderungen an diesem Verlauf erwogen werden, die dann in der Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Hochschule festgehalten werden.

10

2.1 Vorgespräch



Bevor der Antrag auf Zustimmung erstellt und über die zuständige Wissenschaftsbehörde beim Akkreditierungsrat eingereicht wird (s. [Kapitel 2.2](#)), findet ein Beratungsgespräch zwischen der Hochschule und der Stiftung Akkreditierungsrat statt. Dabei muss die zuständige

15

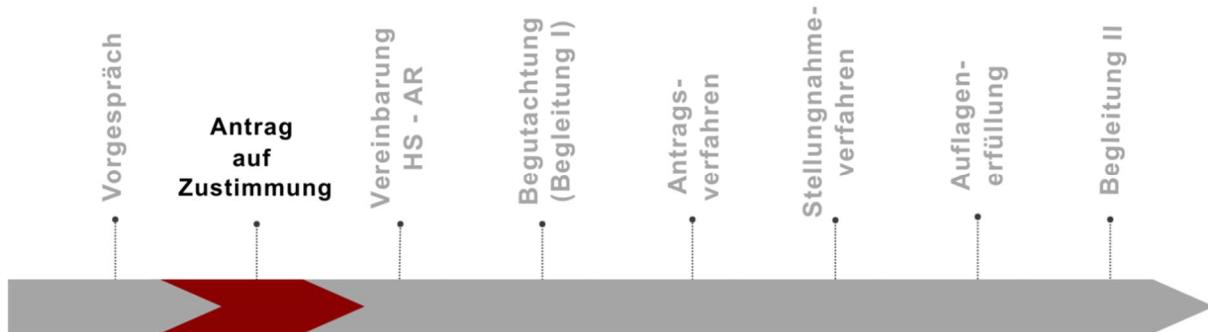
Landeswissenschaftsbehörde von der Hochschule in Kenntnis gesetzt werden. Nachdem die Hochschule die Stiftung Akkreditierungsrat über ihr Vorhaben informiert hat, erfolgt das Gespräch auf Einladung der Stiftung. Jede Antragsstellung setzt ein Vorgespräch zwingend voraus. Als Grundlage des Gesprächs dient eine Projektskizze der Hochschule, welche vor dem

20

Vorgespräch eingereicht werden soll. Das Vorgespräch wird zwischen der Hochschule, der Stiftung Akkreditierungsrat und, sofern von dieser gewünscht, der Landeswissenschaftsbehörde geführt. Schon bei diesem ersten Schritt im Verfahren setzt die Begleitung durch den Akkreditierungsrat ein. Bereits am Vorgespräch nimmt mindestens ein vom Akkreditierungsrat benanntes Mitglied teil (weitere Informationen zur Begleitung in [Kapitel Begleitung](#)).

25

2.2 Antrag auf Zustimmung



Damit der Akkreditierungsrat zustimmt, muss die Hochschule einen Antrag einreichen, der das Alternative Verfahren beschreibt. Der Antrag muss enthalten:

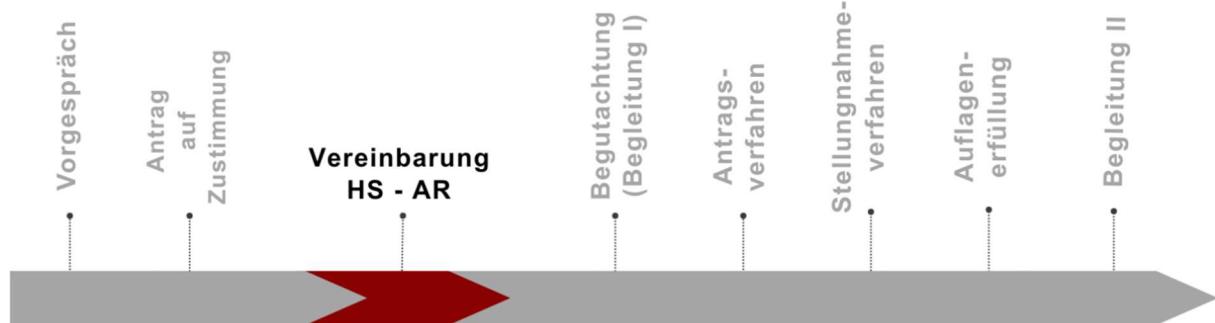
- 5 1. Eine allgemeine Beschreibung des Verfahrens mit Zeitplan.
2. Angaben zur Form und zum Umfang des im Alternativen Verfahren vorgesehenen Selbstevaluationsberichts.
3. Informationen zur Beteiligung externer Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft.
4. Eine Erklärung zur Einhaltung der Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse.
- 10 5. Informationen zur Erstellung eines Gutachtens mit Bewertungsempfehlungen.
6. Angaben zur Organisation der Mitbestimmung von fachnahen Hochschullehrenden.
7. Eine Darstellung der erwarteten Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung.
- 15 8. Angaben zur Vorgehensweise bezüglich der Vergabe des Akkreditierungssiegels.

Zudem muss aus der Beschreibung ersichtlich sein, wie das Verfahren konkret ausgestaltet ist und die Qualitätssicherung gemäß den relevanten Regelwerken gewährleistet wird (konkret: Wie werden die ESG sowie Teil 2 und 3 der Musterrechtsverordnung berücksichtigt?).

Die Zustimmung der Wissenschaftsbehörde gilt mit der Weiterleitung des Antrags an den Akkreditierungsrat als erteilt. Nach Antragsstellung entscheidet der Akkreditierungsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Falls erforderlich, kann er die Hochschule zur Überarbeitung des Antrags auffordern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Der Akkreditierungsrat kann auch eine externe Begutachtung veranlassen, die in der Regel auf Aktenlage erfolgt (vgl. VoAAv § 3 Abs. 5). Dies kann dann angebracht sein, wenn das Alternative Verfahren von seiner Konzeption her komplex ist und/oder geplant wird, mit der Verfahrensdurchführung noch vor einem Akkreditierungsbeschluss durch den Akkreditierungsrat zu beginnen.

2.3 Vereinbarung

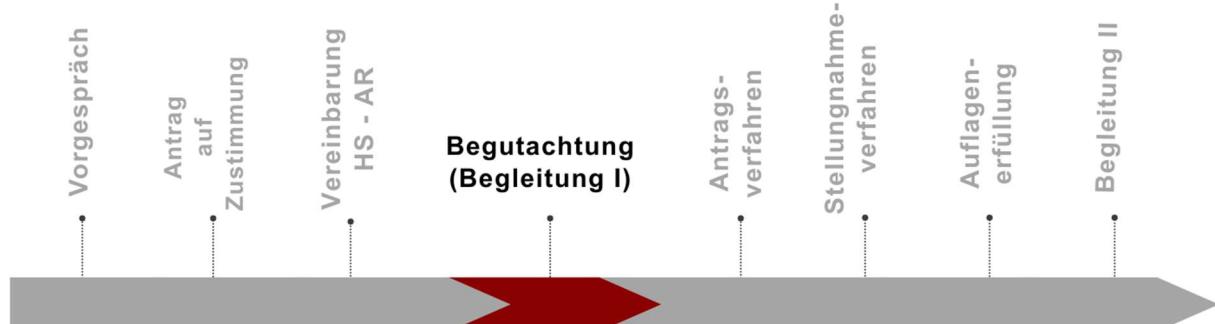


Zwischen der Hochschule und der Stiftung Akkreditierungsrat wird anschließend eine Vereinbarung zur Durchführung des Akkreditierungsverfahrens des Alternativen Verfahrens abgestimmt. Sie regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Hochschule und Akkreditierungsrat, die Begleitung durch den Akkreditierungsrat sowie die Höhe der Gebühren. Auch die Grundzüge des Begutachtungsverfahrens, z.B. die Größe und Zusammensetzung der Gutachtergruppe sowie die Anzahl der Begehungen, werden in ihr festgehalten.

Der Akkreditierungsrat beschließt über die endgültige Fassung der Vereinbarung.

10

2.4 Begutachtungsverfahren



Die Hochschule erstellt einen Selbstevaluationsbericht gemäß § 3 Abs. 3 VoAAv, der alle geforderten Angaben enthält und als Grundlage für die Begutachtung des Alternativen Verfahrens dient. Die Begutachtung erfolgt unter Einbeziehung externer, unabhängiger Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Berufspraxis und der Studierendenschaft. In der Regel führt der Akkreditierungsrat das Begutachtungsverfahren selbst durch, er kann dessen Durchführung in Absprache mit der Hochschule aber auch an Dritte delegieren.

Im Folgenden werden die vorgesehenen Schritte beschrieben, die in jedem Begutachtungsverfahren durchgeführt werden. Je nach Alternativem Verfahren können in Absprache mit der Hochschule und/oder Gutachtergruppe zusätzlich weitere Schritte ergänzt werden, zum Beispiel ein Online-Vorgespräch zwischen Hochschulleitung, Qualitätsmanagement und der Gutachtergruppe. In diesem Gespräch kann die Hochschule das Alternative Verfahren sowie die

15

20

Selbstdokumentation näher erläutern. Solche Gespräche bieten auch die Möglichkeit, gezielt Nachfragen anzufragen.

Nach Zusammenstellung der Gutachtergruppe erfolgt eine Gutachtervorbereitung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats in einer ca. zweistündigen Videokonferenz, in der die

- 5 Expertinnen und Experten auf ihre Gutachteraufgabe und das spezifische Verfahren eingestimmt werden.

Darauf folgen in der Regel zwei Vor-Ort-Begehungen. Die Länge und Anzahl der Vor-Ort-Begehungen können je nach Alternativem Verfahren variieren und werden in der Vereinbarung zwischen Hochschule und der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats festgehalten. Führt die

- 10 Hochschule bereits Schritte in dem Alternativen Verfahren aus, kann erwogen werden, ob die Begehungen zeitgleich zu einzelnen Verfahrensabschnitten erfolgen sollen. So könnte die Gutachtergruppe Einblicke in die Durchführung des Alternativen Verfahrens gewinnen, was sie bei dessen Bewertung berücksichtigen würde.

Nach den Begehungen erstellt die Gutachtergruppe in Zusammenarbeit mit der Geschäfts-

- 15 stelle das Gutachten, das die bisherigen Erkenntnisse und Bewertungen zusammenfasst. In einer anschließenden Abschlussbesprechung wird das Gutachten final abgestimmt. Im Anschluss wird das Gutachten der Hochschule zur Verfügung gestellt.

Während des gesamten Prozesses erfolgt eine kontinuierliche Begleitung des Verfahrens

- 20 durch mindestens ein Mitglied des Akkreditierungsrats, welches eine beobachtende Funktion innehat (siehe hierzu [Kapitel Begleitung](#)).

2.5 Antragsverfahren



Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung, indem

- 25 er prüft und feststellt, ob das Alternative Verfahren die Einhaltung der Kriterien nach Teil 2 und 3 der MRVO auf Studiengangsebene gewährleistet, d.h. dem Ergebnis nach zu den Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung äquivalent ist. Der Antrag muss den vorgeschriebenen Selbstevaluationsbericht, das Gutachten mit Beschluss- und

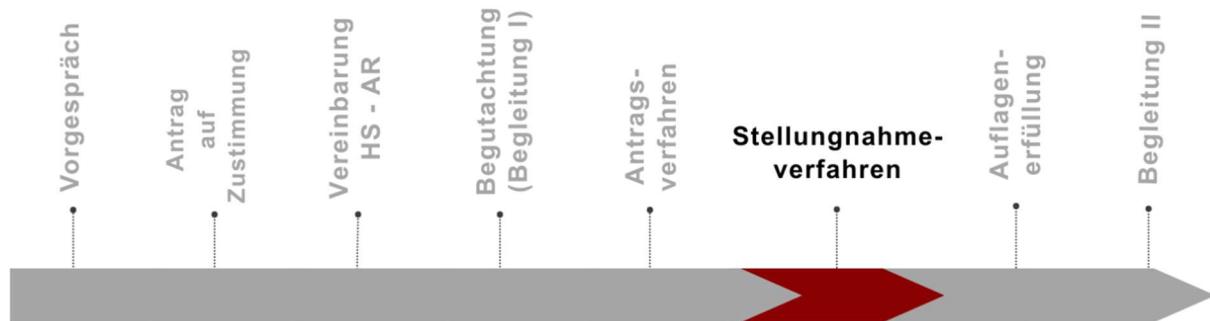
Bewertungsempfehlungen sowie ggf. die Stellungnahme der Hochschule enthalten und wird über die zuständige Wissenschaftsbehörde eingereicht. Auch die Wissenschaftsbehörde kann eine Stellungnahme abgeben. Die vom Akkreditierungsrat benannte Begleitung kann zusätzlich eine Berichterstattung abgeben.

- 5 Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Alternativen Verfahren das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat. Dadurch erhält die Hochschule das Recht zur Selbstakkreditierung ihrer Studiengänge, sofern diese das akkreditierte Prüfungsverfahren erfolgreich durchlaufen. Die Wissenschaftsbehörde wird von der Geschäftsstelle über den Beschluss des Akkreditierungsrats informiert.
- 10 Die Akkreditierung gilt maximal acht Jahre und kann mit Auflagen verbunden sein. Ist das Verfahren als kontinuierlicher Prozess angelegt, kann eine Vertrauensakkreditierung erteilt werden, die eine erweiterte Berichtspflicht mit sich bringt. Solche Verfahren werden vom Akkreditierungsrat besonders begleitet, wobei Berichtspflichten und Begleitung in der Vereinbarung nach § 4 VoAAV geregelt werden.
- 15 Mögliche Beschlüsse des Akkreditierungsrats:
 - Akkreditierung ohne Auflagen
 - Akkreditierung mit Auflagen
 - Verschiebung der Entscheidung
 - Ablehnung

20



2.6 Stellungnahmeverfahren



Beabsichtigt der Akkreditierungsrat, für die antragstellende Hochschule nachteilig von den Beschlussempfehlungen im Akkreditierungsbericht abzuweichen – etwa durch zusätzliche Auflagen oder eine ablehnende Entscheidung – so wird ihr zunächst die Möglichkeit eingeräumt, zum vorläufigen Beschluss Stellung zu nehmen. Macht die Hochschule von diesem Recht Gebrauch⁷, setzt sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag auf Akkreditierung auseinander. Die endgültige Entscheidung über die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens sowie ggf. über Auflagen erfolgt dann unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme.

10

2.7 Auflagenerfüllung



Werden Auflagen erteilt, ist die Hochschule verpflichtet, innerhalb der festgelegten Frist entsprechende Nachweise zur Erfüllung der Auflagen einzureichen. Der Akkreditierungsrat prüft anschließend die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Erfüllung der Auflagen.

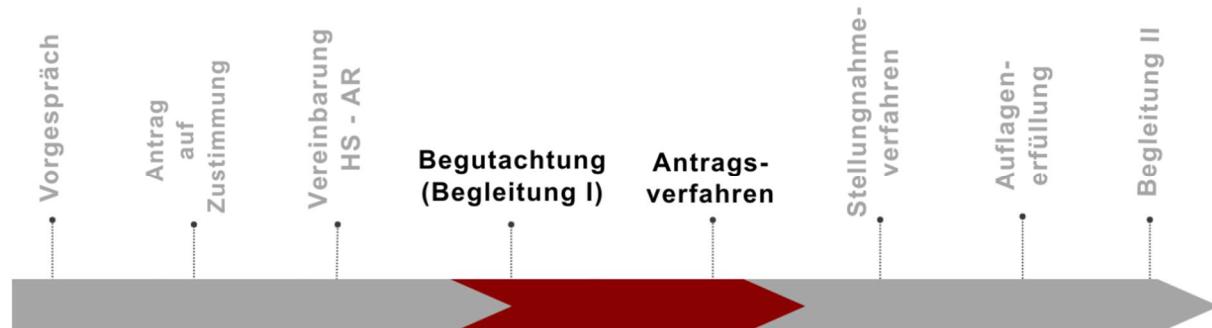
15 Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass die Auflagen nicht ausreichend erfüllt wurden, wird der Hochschule in der Regel eine einmalige Frist von sechs Monaten eingeräumt.

⁷ Die Stellungnahme kann direkt beim Akkreditierungsrat eingereicht werden; die Einbindung der Landeswissenschaftsbehörde ist nicht notwendig.

2.8 Begleitung

Das Alternative Verfahren wird als dialogisches Verfahren betrachtet, bei dem die Hochschule und der Akkreditierungsrat im Austausch miteinander stehen. Ziel ist es, Erkenntnisse aus dem Alternativen Verfahren zu sichern und für die Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens zu nutzen. Die Begleitung soll dem Akkreditierungsrat über ihre Einschätzungen zur Durchführung des Akkreditierungsverfahrens und ihre Eindrücke zum Alternativen Verfahren berichten. Die Begleitung trägt zusätzlich dazu bei, die Verbindung zwischen Gutachten, Verfahren und der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrats zu stärken. Art und Umfang der Begleitung werden individuell auf das jeweilige Verfahren abgestimmt.

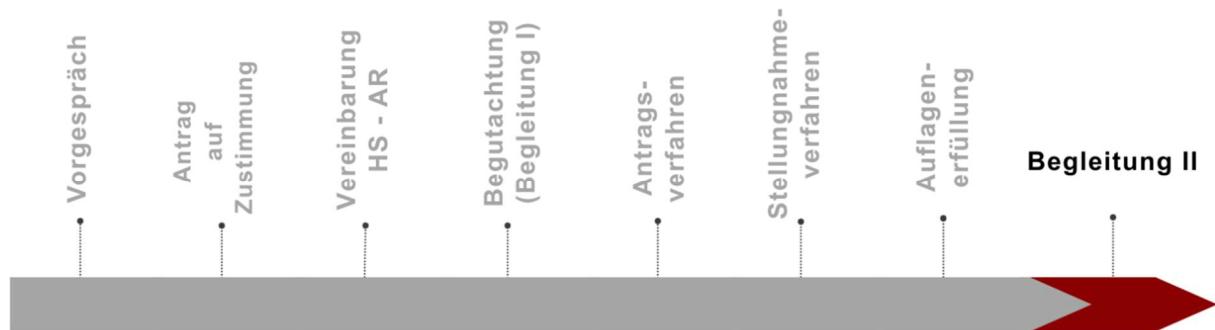
10 2.8.1 Erste Phase der Begleitung (Begutachtungs-, Antragsverfahren)



15 Für die Begleitung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 5 VoAAV wird mindestens eine Person benannt. Diese Begleitung übernimmt jedoch keine Begutachtungsfunktion und besitzt dementsprechend in der Gutachtergruppe kein Stimmrecht. Die Begleitung des Alternativen Verfahrens beginnt idealerweise bereits in der Frühphase, um dem Akkreditierungsrat einen umfassenden Überblick über das Verfahren und dessen Begutachtung zu ermöglichen. Daher wird die Begleitung bereits in das Vorgespräch mit der Hochschule nach § 3 VoAAV eingebunden.

20 Nach der Zustimmung zum Antrag und dem Start des Begutachtungsverfahrens beobachtet die benannte Begleitung des Akkreditierungsrats das Begutachtungsverfahren im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Im Antragsverfahren gibt die ernannte Begleitung eine Berichterstattung mit ihrer Einschätzung zur Durchführung des Verfahrens und zum Alternativen Verfahren selbst ab und berichtet dem Akkreditierungsrat im Rahmen der finalen Akkreditierungsentscheidung.

2.8.2 Zweite Phase der Begleitung (über den Akkreditierungszeitraum)



Wird das Alternative Verfahren gemäß § 6 VoAAv akkreditiert, übernimmt der Akkreditierungsrat gemäß § 7 VoAAv für die gesamte Akkreditierungsfrist die Begleitung des Verfahrens. Der

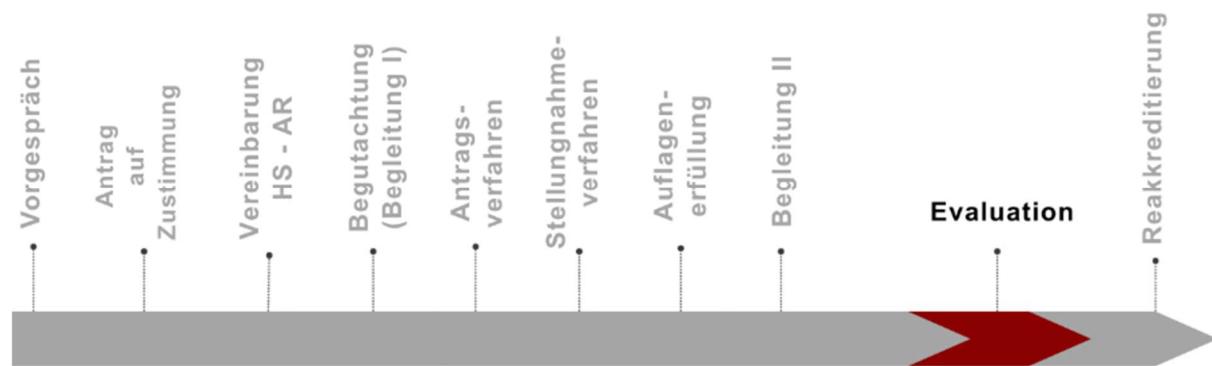
5 Akkreditierungsrat kann hierfür eigene Mitglieder, Mitarbeitende der Geschäftsstelle oder sachverständige Dritte ganz oder teilweise beauftragen; die in der ersten Phase der Begleitung beauftragten Personen können die Begleitung auch weiterhin ausüben. Der Akkreditierungsrat kann an allen Verfahrensschritten teilnehmen und erhält auf Verlangen Einsicht in alle relevanten Unterlagen der Hochschule.

10 Während der Akkreditierungsfrist berichtet die Begleitung dem Akkreditierungsrat über die Durchführung des Alternativen Verfahrens. Die Begleitung soll damit den Austausch zwischen Hochschule(n) und Akkreditierungsrat fördern. Ziel ist es, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung gemäß § 34 MRVO zu gewinnen und den Austausch zwischen der Hochschule, dem Akkreditierungsrat sowie der Hochschulöffentlichkeit zu vertiefen.

15 Die Begleitung führt nicht zu einer weiteren Akkreditierungsentscheidung, da das Antragsverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist. Die benannte Begleitperson nimmt jedoch weiterhin an ausgewählten Schritten des Verfahrens teil – je nach Gestaltung des Alternativen Verfahrens kann dies unterschiedlich aussehen. So kann die Begleitung beispielsweise an Vor-Ort-Terminen oder Online-Gesprächen teilnehmen oder Einsicht in Unterlagen auf Aktenbasis erhalten. Die konkreten Schritte werden von der Hochschule, der Begleitung und der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats miteinander abgestimmt.

20 Zu jeder Begleitung wird in der Regel ein Begleitbericht erstellt, der dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis vorgelegt und anschließend als Ergänzung zum ursprünglichen Akkreditierungsbericht veröffentlicht wird. Falls im Rahmen der Begleitung Mängel in der Umsetzung des Alternativen Verfahrens festgestellt werden, wird der Begleitbericht dem Akkreditierungsrat zur Beratung vorgelegt. In diesem Fall erhält die Hochschule die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Fällt diese jedoch nicht überzeugend aus oder behebt die Hochschule die aufgezeigten Mängel nicht, kann der Akkreditierungsrat nachträglich Auflagen erteilen.

3 Evaluation



Nach § 34 Abs. 5 MRVO sind Alternative Verfahren in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Akkreditierungsfrist durch eine unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung zu evaluieren.

- 5 Die Begründung zur MRVO führt dazu aus, dass diese Evaluation die Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens darstellt.

In der VoAAv werden die Anforderungen an die Evaluation weiter ausformuliert. Die die Evaluation durchführende Einrichtung wird vom Akkreditierungsrat für diese Aufgabe zugelassen und berichtet dem Akkreditierungsrat über deren Ergebnisse. Die Evaluation kann auch von einer im EQAR gelisteten Agentur durchgeführt werden. Der Akkreditierungsrat kann Fragestellungen und Qualitätsziele vorgeben, die in der Evaluation untersucht werden; diese können von der Hochschule ergänzt werden.

10 Im Anschluss an die Evaluation spricht der Akkreditierungsrat eine Empfehlung aus, ob das Alternative Verfahren über die Akkreditierungsfrist hinaus fortgeführt werden sollte. Die Entscheidung dazu liegt bei der Hochschule. Bei einer positiven Empfehlung entfällt im Reakkreditierungsverfahren die Zustimmungserfordernis nach § 3 VoAAv.

15 Eine Arbeitsgruppe wird hierzu im Auftrag des Akkreditierungsrates Näheres erarbeiten.